



FDPW

Fachverband Deutscher
Präzisions-Werkzeugschleifer

SATZUNG

Stand: 18. März 2016

Satzung des

Fachverbandes Deutscher Präzisions-Werkzeugschleifer e.V.

vom 28. November 1987,

geändert am 4. April 2009 und zuletzt neu gefasst durch den Beschluss der Vollversammlung vom 18. März 2016.

PRÄAMBEL

Der FDPW ist der Bundesfachverband für alle Unternehmen in Deutschland und dem benachbarten Ausland, welche Zerspan- und Schneidwerkzeuge sowie Industriemesser schleifen, herstellen und vertreiben. Er umfasst das Handwerk des Schneidwerkzeugmechanikers. Ebenso ist der Verband offen für andere Schleiftechnologien, wie zum Beispiel dem Rund-, Flach-, Profil- und Spitzenlosschleifen, sofern diese in einem Zusammenhang mit dem Werkzeugschleifen oder der Schneidwerkzeug- und Messerherstellung stehen.

NAME UND SITZ

§ 1 Der Name des Vereins ist
"Fachverband Deutscher Präzisionswerkzeugschleifer e.V."
Sein Sitz ist Kaufbeuren.

ZWECK DES VEREINS

§ 2 (1) Zweck des Vereins ist die Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen und technischen Interessen derjenigen Betriebe, die sich in den Bereichen

- Neuanfertigen, Schärfen und Vertrieb von Metall-, Kunststoff- und Holzbearbeitungswerkzeugen,
- Neuanfertigen, Schleifen und Vertrieb von Sonderwerkzeugen,
- allgemeine Schleiftechnik (z.B. Rund-, Flach-, Profil- und Spitzenlosschleifen)

gewerblich betätigen, gegenüber Behörden, Gesetzgebungskörperschaften, Regierungen sowie Wirtschaftsorganisationen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union.

(2) Der Verein ist weder politisch noch weltanschaulich gebunden und verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecke.

(3) Zur Erreichung des in Abs. 1 genannten Zwecks kann der Verein insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe und der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Leistungserbringung, insbesondere in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften fördern,
3. die berufliche Bildung und Fortbildung fördern und hierfür geeignete Einrichtungen betreiben oder sich hieran beteiligen.
4. Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen bilden,

5. mit anderen Einrichtungen, die sich mit der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung der Schleiftechnik befassen, zusammenarbeiten,
6. das Messewesen fördern und eine eigene Fachmesse veranstalten,
7. das Fachschrifttum fördern und eine eigene Fachzeitschrift herausgeben.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 (1) Die Mitgliedschaft können Unternehmen erwerben, die einen der in § 2 Abs. 1 genannten Geschäftsgegenstände haben.

(2) Personen, Unternehmen und Institutionen, die der Schneid- und Schleiftechnik nahestehen, jedoch nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nach Absatz 1 erfüllen, können dem Verein als Gastmitglied beitreten. Soweit Kooperationen mit Universitäten, Fachhochschulen, Berufsakademien, Fachschulen oder Berufsschulen bestehen, erhalten diese den Status eines Gastmitgliedes.

(3) Über Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Behandlung des Antrags ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu nehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder wählen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Sie zahlen keine Beiträge. An den Versammlungen des Vereins nehmen sie beratend teil.

(5) Es können fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; insbesondere haben die Mitglieder im Rahmen der finanziellen und personellen Ausstattung des Vereins Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Beistand. Soweit rechtlich zulässig, ist eine Haftung des Vereins für diese Tätigkeiten jedoch ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken, die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen sowie sachdienliche Auskünfte, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen.

§ 5 (1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Betriebsauflösung,
- durch Aufgabe der gewerblichen Tätigkeit, die Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist,
- durch Insolvenzeröffnung,
- durch Ausschluss.

(2) Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch ab dem zweiten Mitgliedsjahr, aus dem Verein ausscheiden. Austrittserklärungen sowie Mitteilungen über die Betriebsauflösung oder Insolvenz sind durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

(3) An die Satzung bleibt das Mitglied bis zu seinem Ausscheiden gebunden. Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung aufgrund von wiederholten oder groben Pflichtverletzungen des Mitgliedes setzt

sofort die Rechte und Pflichten des Mitgliedes aus.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Verein gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

BEITRÄGE

§ 6 (1) Die dem Verein erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Jahresbeiträge aufzubringen. Gastmitglieder zahlen keine Beiträge.

(2) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 7 Abs. 1) folgenden Monats.

(5) Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins kann ein Entgelt erhoben werden.

ORGANE

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Ausschüsse.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, in denen die Satzung nicht zweifelsfrei die Zuständigkeit von Vorstand, Geschäftsführung oder Ausschüssen begründet.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. die Prüfung und die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Wahl des Wirtschaftsprüfers,
4. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Vereins.
6. die Beschlussfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) Veräußerungen von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben.
 - c) die Aufnahme von Darlehen,

- d) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verein fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
7. die Festsetzung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins,
8. die Wahl des Geschäftsführers,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.

§ 9 (1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert auf Beschluss des Vorstandes,
- b) wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von acht Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich fordert. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Erste Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung. Er kann die Leitung der Versammlung einem anderen Mitglied der Versammlung übertragen.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mehrere Firmen, die nur einen Beitrag bezahlen, haben nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder oder deren Bevollmächtigte. Fördernde Mitglieder und Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Alle Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Bei allen anderen Entscheidungen werden, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wird über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt, genügt die relative Mehrheit.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(7) Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

DER VORSTAND

§ 10 (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Der Vorsitzende des Vorstandes (Präsident), der erste stellvertretende Vorsitzende (Erster Vizepräsident) sowie der zweite stellvertretende Vorsitzende (Zweiter Vizepräsident) bilden das Präsidium. Die Mitglieder des Präsidiums werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Es können nur Kandidaten ins Präsidium gewählt werden, die mindestens eine Legislaturperiode als Mitglied des FDPW-Vorstands gearbeitet haben.

(2) Die fünf weiteren Vorstandsmitglieder werden gemeinsam in einem getrennten Wahlgang gewählt, wobei diejenigen Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich und wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ein Vorstandsmitglied, das während der Wahlperiode durch Aufgabe der Fertigung bzw. der Tätigkeit lt. § 2 oder durch Betriebsauflösung aus dem Berufsleben ausscheidet, übt sein Amt mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ende der Legislaturperiode aus.

(4) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende (Präsident) und der erste stellvertretende Vorsitzende (Erster Vizepräsident). Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden (Präsident) den Verein vertritt.

(5) Die Kosten für die Mitglieder des Vorstandes für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes werden vom Verein entsprechend den nachgewiesenen Aufwendungen getragen.

(6) Den Mitgliedern des Vorstandes können darüber hinaus vom Verein Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- bzw. Tagegelder und Verdienstausschlag gewährt werden. Die Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festzusetzen und zu genehmigen ist.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Vollversammlung zu genehmigen ist.

§ 11 (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Einladungen erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Präsidenten und müssen so rechtzeitig ergehen, dass die Mitglieder des Vorstandes mindestens eine Woche vor der Sitzung die Einladung erhalten. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.

(2) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen zwei Vertreter aus dem Kreis der Fördermitglieder mit beratender Stimme teil. Diese werden von den Fördermitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Alle einfachen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung des Vereins und alle Angelegenheiten von nicht erheblicher Tragweite werden durch den Vorstand erledigt.

(4) Über die Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 12 (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und zur Verwaltung seines Vermögens wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt, der nach Weisung des Vorstandes, insbesondere des Präsidiums tätig ist.

(2) Die Geschäftsführung kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes einem verbundenen Verein oder einer verbundenen Innung übertragen werden.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Bei Auflösung des Vereins haben der Geschäftsführer sowie der Vorstand dafür zu sorgen, dass das Restvermögen entsprechend der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verwendet wird.

AUSSCHÜSSE

§ 13 (1) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der in § 2 bezeichneten Aufgaben ständige Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt der Vorstand. Im Bedarfsfalle können für besondere Zwecke Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden. Die nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

(2) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen ist personenbezogen. Die Teilnahme von Vertretern oder Gästen ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten.

(4) Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Geschäftsordnung für die Ausschüsse kann durch den Vorstand geregelt werden.

HAUSHALT UND JAHRESRECHNUNG

§ 14 (1) Für die Wirtschaftsführung des Vereins gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) Über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins ist ein jährlicher Haushaltsplan vom Vorstand aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(3) Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben des Vereins und der Deckung der Verwaltungskosten darf weder Vermögen des Vereins verwandt, noch dürfen Beiträge erhoben werden.

§ 15 (1) Die Jahresrechnung wird durch den Vorstand aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Gegenstand der Jahresrechnung ist zum einen eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung und zum anderen eine Abbildung der Vermögenslage in Form einer Vermögensübersicht. Beides wird von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer geprüft.

(2) Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach den Titeln des Haushaltsplanes geordnet enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

(3) Gegenstand dieser Prüfung sind alle zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle ab einem Betrag in Höhe von mindestens 1 % der Einnahmen.

(4) Über das Ergebnis der Einnahmen-Überschuss-Rechnung und der Vermögensübersicht sind die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 16 Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorstand durchgeführt. Das verbleibende Vermögen ist gemäß dem Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

FDPW Geschäftsstelle
Anton-Ockenfels-Str. 13
50321 Brühl

Telefon: +49 (2232) 1 55 59 72

Fax: +49 (2232) 1 55 59 73

E-Mail: info@fdpw.de

Web: www.fdpw.de



Einigkeit macht stark!